

H A U P T S A T Z U N G
des Landkreises Altenkirchen
vom 02.09.2019

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 11 b, 12, 17, 18, 20, 25, 27, 27a, 37, 38, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 38 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2020-2,

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 LVO vom 6. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KOMAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch LVO vom 17. November 2015 (GVBl. S. 431), BS 2020-4, (Anmerkung: aktuell noch im Änderungsverfahren)

des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 16. Mai 2012 (GVBl. S. 196), BS 213-50-3, sowie

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Art. 11 des Landesgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2126-3,

folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Altenkirchen erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in mehreren Tageszeitungen. Der Kreistag beschließt, in welchen Zeitungen die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der bisherigen Bekanntmachungsform öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.kreis-altenkirchen.de> erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit

der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Ausschüsse des Kreistags

(1) Der Kreisausschuss hat 14 Mitglieder.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Demographie, Regional- und Kreisentwicklung	14 Mitglieder
2. Schulträgerausschuss sowie Lehrkräfte und Elternvertreter der in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Schulen und für den Bereich der berufsbildenden Schulen noch je ein Vertreter der Arbeitnehmer und -geber	14 Mitglieder
3. Werkausschuss für Abfallwirtschaft	14 Mitglieder
4. Jugendhilfeausschuss	15 Mitglieder
5. Kulturausschuss	10 Mitglieder
6. Ausschuss für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur	14 Mitglieder
7. Ausschuss für Gleichstellungsfragen	10 Mitglieder
8. Rechnungsprüfungsausschuss	8 Mitglieder
9. Sportausschuss	8 Mitglieder

Die Ausschüsse haben für jedes Mitglied bis zu vier Stellvertreter.

(3) Mit Ausnahme des Kreisausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses können den Ausschüssen neben Kreistagsmitgliedern auch sonstige wählbare Kreisbürgerinnen und Kreisbürger angehören. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll aber Mitglied des Kreistages sein. In den Werkausschuss für Abfallwirtschaft werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung gemäß den Bestimmungen des § 90 LPersVG zugewählt.

(4) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Kreistags auf Ausschüsse

(1) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. a) die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes auf der Grundlage eines Haushaltsansatzes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat oder ein Ausschuss kraft Gesetzes zuständig ist
- b) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen (insbesondere Bürgschaften, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Subventionen, Forderungsverzichte, Vermögenserwerb, Grundstücksbelastungen) soweit sie nicht unter Satz 1 fallen und ihr Wert im Einzelfall 300.000,-- € nicht übersteigt
- c) die Zuständigkeit des Kreisausschusses besteht unabhängig von der Wertgrenze im Einzelfall, sofern der Auftragsvergabe ein Vergabeverfahren i.S.d. § 119 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorangegangen ist. Ziffer 5 und Abs. 3 bleiben unberührt.
2. die Zustimmung zur Ernennung der Kreisbeamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamtes vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen;
4. die Zustimmung zur Herausschiebung des Ruhestandsbeginns;
5. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen bis zu 300.000,-- €; Abs. 3 bleibt unberührt.
6. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und der leitenden staatlichen Beamtin bis zu einer Wertgrenze von 50.000,-- €.
7. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 300.000,-- €;
8. die Herstellung des Benehmens nach § 26 des Schulgesetzes zur Bestellung der Schulleiter kreiseigener Schulen;
9. Festlegung von Richtlinien über die Art und Form der Zuschussgewährung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel;

10. Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 11b Satz 3 LKO;
11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO;
12. die Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistags, soweit die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.

(3) Auf den Landrat bzw. die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Beigeordneten wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, übertragen

1. Die Aufgaben nach Abs. 1 Ziffer 1 bis zu einer Wertgrenze von 60.000,-- € im Einzelfall. Der Kreisausschuss ist zu unterrichten soweit die Wertgrenze von 20.000,-- € überschritten wird.
2. Die Verfügung von Kreisvermögen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,-- €.
3. Die Aufnahme von Krediten bei Bedarf im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbeträge sowie Umschuldung und Prolongation von Darlehen.
4. Die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,-- €.
5. Die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben, sofern sie im Einzelfall 25.000,-- € nicht überschreiten.

(4) Der Werkausschuss Abfallwirtschaft entscheidet im Bereich der Abfallwirtschaft für Aufgaben nach Abs. 1 Ziffer 1, die die Wertgrenze nach Abs. 3 überschreiten. Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes bleibt unberührt;

(4) Der Kreistag kann unter Beachtung des § 25 Abs. 2 LKO die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben Ausschüssen übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 LKO bleiben unberührt.

§ 4 Kreisbeigeordnete

- (1) Der Landkreis hat drei ehrenamtlich tätige Kreisbeigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung des Kreises werden bis zu fünf Geschäftsbereiche gebildet.

§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistags

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 7. Für die Teilnahme an

Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Abs. 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 77,-- € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,-- €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 % gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt eine Fahrkostenerstattung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und der entsprechenden Landesverordnung.

(4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 64,-- € je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von 12,00 € je angefangener Stunde der Sitzungsdauer, höchstens jedoch 72,-- € je Sitzung. Der entstandene Nachteil ist glaubhaft zu versichern.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigen; sie darf jedoch mindestens zwölf betragen.

(7) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 v. H. der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Kreistags erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,-- €. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von 40,-- €, sofern ihre Teilnahme für die Vorbereitung einer Ausschusssitzung erforderlich ist.

(3) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 7

Entschädigung für Mitglieder des Beirats für Migration und Integration

(1) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- €. Die bzw. der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration erhält zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 v. H. der nach Satz 1 festgesetzten Entschädigung.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 8

Entschädigung für Mitglieder des Kreissenorenbeirates

(1) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,-- €. Die bzw. der Vorsitzende des Kreissenorenbeirates erhält zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 v. H. der nach Satz 1 festgesetzten Entschädigung.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigungen der Kreisbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die den Landrat vertreten (§ 44 Abs. 2 LKO), erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags nach § 15 Abs. 2 S. 1 KomAEVO berechnet. Eine nach Absatz 2 und als Mitglied des Kreistags gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.595,-- €. § 18 KomAEVO bleibt unberührt.

(3) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Kreistagsmitglied sind und auch keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse die für Kreistagsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Das gleiche gilt, wenn ehrenamtliche Kreisbeigeordnete an Sitzungen des Kreisvorstandes, an Besprechungen mit dem Landrat (§ 41 Abs. 3 LKO) oder an Fraktionssitzungen teilnehmen oder wenn sie den Vorsitz in einem Ausschuss führen (§ 40 Abs. 1 Satz 2 LKO) und ihnen hierfür keine Aufwandsentschädigung als Mitglied des Kreistags

oder nach Abs. 1 gewährt wird. Gleiches gilt für ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ohne Geschäftsbereich, wenn sie den Landrat gemäß § 44 Abs. 2 Satz 6 LKO vertreten.

§ 10
Dienstaufwandsentschädigung des Landrates

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages.

§ 11
Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des Mittelwertes zwischen Mindest- und Höchstsatz, zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr.

(2) Die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Kreisfeuerwehrinspektors beträgt den hälftigen Teil der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, soweit er regelmäßig einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnimmt.

(3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.

(4) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung je Ausbildungsstunde in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Satzes.

(5) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mittelwertes zwischen Mindest- und Höchstsatz. Die Aufwandsentschädigung der Stellvertreter beträgt jeweils die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Zugführers soweit sie regelmäßig einen Teil der Arbeit des Zugführers wahrnehmen.

(6) Gerätewarte der kreiseigenen Atemschutz- Übungsanlage erhalten insgesamt eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ausgewiesenen Höchstsatzes für ehrenamtliche Gerätewarte. Die Aufwandsentschädigung wird nach der Zahl der Gerätewarte anteilig gewährt.

(7) Der Leiter des Sachgebietes Information und Kommunikation erhält eine Aufwandsentschädigung des Mittelwertes zwischen Mindest- und Höchstsatz entsprechend einem Feuerwehrangehörigen, der die Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel wahrnimmt.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(9) Der Kreisausschuss wird ermächtigt, abweichende Festsetzungen der Aufwandsentschädigung zu treffen.

§ 12

Aufwandsentschädigung des Patientenfürsprechers

- (1) Den Patientenfürsprecher/innen der beiden Krankenhäuser in Altenkirchen und Kirchen ist für die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen. Sie wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den/ die Patientenfürsprecher/in des Krankenhauses in Altenkirchen beträgt 75,-- €, die für den/die Patientenfürsprecher/in des Krankenhauses in Kirchen 100,-- € monatlich.
- (3) Die Patientenfürsprecher erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 13

Aufwandsentschädigung für den Kreisjagdmeister / die Kreisjagdmeisterin

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der/die Kreisjagdmeister/in jeweils für einen vollen Monat im Voraus eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Sockelbetrag von 102 Euro
 - b) Für jeden Jagdbezirk und Teiljagdbezirk 1 Euro.

§ 14

Aufwandsentschädigung für die Vertreter des Landkreises Altenkirchen in der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westerwald-Sieg

Das Nähere über die Aufwandsentschädigung für die Vertreter des Landkreises Altenkirchen im Sparkassenzweckverband Westerwald-Sieg bestimmt die
Verbandsversammlung per Beschluss.

§ 15

Einigungsstellenverfahren

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde gemäß §§ 75 und 89 LPersVG wird auf die Dienststellenleitung übertragen.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises vom 09.07.2009 in der Fassung vom 16.03.2015 sowie alle Satzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Altenkirchen, den . September 2019
Kreisverwaltung Altenkirchen

Dr. Peter Enders
Landrat